

Beilage II.

Demnach der Durchleuchtigste / des Heiligen Römischen Reichs
Erz Marschalch und Chur-Fürst zu Sachsen ꝛc. auch Burggraff zu
Magdeburg ꝛc. Vermittelt Dero Patents vom 25. Julii Anno 1670
allen und jeden Dero Unterthanen / sonderlich denen Handwercks-
Leuten in Städten / und männiglich zu wissen gethan / daß / wofern
in Dero Churfürstenthumb und Landen entweder von Handwercks-
Leuten oder sonst jemand verhanden / und sich bey dem Forwerge
Ostra über der Weisseritz niederzulassen / und daselbst anzubauen ge-
sonnen wäre / der oder dieselben bey dem Ambt-Manne allhier sich
anmelden / und bey demselben wegen Erhandel- und Einräumung
des Platzes fernern Bescheids gewarten sollte / Und aber höchst ge-
dachte Ihre Churfl. Durchl. zu Erlangung Dero Zwecks / und damit
die Anbauenden der Befreyungen und Privilegien umb soviel mehr
versichert, sich auff gewisse Punkte in specie resolviret

Nemlich:

daß 1. ein jeder handwercks-Mann / er sey in der Innung oder
nicht / wenn er nur seyn Handwerk ehrlich gelernet / zum Auffbauen
zugelassen:

Sedoch 2. ein jeder seines Verhaltens / geführten Lebens und
Wandels halber / und wie er von seinem vorigen Gerichtsherrn oder
Obriegkeit dimittirt worden / eine gewöhnliche Kundschaft vorlegen.

Auch 3. Wer sich zum Anbauen angiebet / daß er dasselbe fort-
setzen / ein sauber und tüchtiges und soviel möglich Steinern / und
mit Ziegeln gedecktes Hauß, so denen andern gleich / aufführen / und
deßhalber / wenn nöthig / Caution bestellen:

Dargegen 4. einem jeden / der vorhergesetzter massen auffzubauen
gewillet / ein Platz von 20 Ellen in die Breite / und 144 Ellen in
die Länge umbsonst ohne einig Kauff-Geld hingelassen und eingeräumt.

Sedoch 5. ein jeder solch Hauß mit 5 bis 6 Gulden Erb-Zinß /
so dem Forwerg Ostra Jährlich abzustatten / beleget und verrechtet:

Im übrigen 6. aller Beschwerden am Land- Handwercks-
Ovatember- und andern Steuern / Ingleichen der Cinquartirungen /
extraordinar Anlagen und Dienste / gänzlich befreyet: